

Scheidungen von den gesamtstaatlichen Interessen und von der Entwicklung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses auszugehen und somit die Einheit der Verantwortung für die gesamte Regierungspolitik und die selbständige Durchführung der Aufgaben in ihrem Fachbereich zu gewährleisten.

Die Minister sind verpflichtet, miteinander und mit anderen Leitern zentraler Staatsorgane rechtzeitig herangereifte Probleme zu beraten, gemeinsame Lösungswege auszuarbeiten, die Arbeit untereinander zu koordinieren und Maßnahmen von volkswirtschaftlicher Bedeutung dem Ministerrat zur Entscheidung vorzulegen, sofern sie nicht im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden können.

Auch die *Tätigkeit der Finanzorgane* ist grundlegend zu verändern. Dabei bestehen wichtige Aufgaben des Finanzwesens darin,

- die Staatsfinanzen in ihrer Gesamtheit zu bilanzieren und deren Entwicklung zu analysieren;
- finanzökonomische Prognosen zur Sicherung der Stabilität der Staatsfinanzen auszuarbeiten und
- komplexe und perspektivische Lösungen zur Ausnutzung der Finanzen für die effektivste Gestaltung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses vorzubereiten.

Die Zusammenfassung aller wichtigen Erkenntnisse des Finanzwesens erfolgt in der Finanzbilanz des Staates. Unser Staatshaushalt ist stabil und ausgeglichen. Sinn und Zweck der Finanzbilanz des Staates als Instrument der Planung und Leitung ist es, den Staatshaushalt, die finanziellen Fonds der volkseigenen Betriebe und VVBs und die Kredit- und Versicherungsfonds nach den gesamtvolkswirtschaftlichen Erfordernissen zu planen und die effektivste Verwendung dieser Finanzmittel zu sichern.

Die Änderung der Arbeitsweise in den zentralen staatlichen Organen und die Einführung moderner Leitungsinstrumente, wie Datenverarbeitung, Netzwerkplanung und andere, erfordern zugleich, die **Leitungsprinzipien und -Struktur** zu verändern und das effektivste Leitungssystem zu schaffen. Das Leitungssystem in den Ministerien ist weiter zu vereinfachen und zweckmäßiger zu gestalten, die Querschnittsabteilungen sind einzuschränken. Die Gliederung der Ministerien muß eine wirksame Anleitung und Kontrolle der unterstellten VVBs, Kombinate und anderen Einrichtungen gewährleisten. Bestimmte Zweige innerhalb eines Ministeriums sind, ausgehend von der volkswirtschaftlichen Bedeutung beziehungsweise ihren spezifischen Bedingungen, speziell anzuleiten.